



**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof in Merseburg OT Trebnitz**  
**des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Merseburg**

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Merseburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ruhefristen<sup>1</sup>**

Für den Friedhof in Merseburg OT Trebnitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2**  
**Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	<b>21,00</b>
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrab (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n) Aufbettung)	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrab (2 Säрге und bis zu 4 Urne(n) Aufbettung)	
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	<b>19,00</b>
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	<b>20,00</b>

---



<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	<b>18,00</b>
1.3.1.1	Urnenwahlgrab (1-stellig)	
1.3.1.2	Urnenwahlgrab (2-stellig)	
1.3.1.3	Urnenwahlgrab (3-stellig)	
1.3.1.4	Urnenwahlgrab (4-stellig)	
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
<b>1.4.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	<b>15,00</b>
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
	<b>Hinweise zur Berechnung der Erhebung:</b>	
	Einzelerdwahlgrab	15,00 €
	Doppelerdwahlgrab	30,00 €
	Kindergrab	15,00 €
	Urnenwahlgrab 1-stellig	15,00 €
	Urnenwahlgrab 2-stellig	30,00 €
	Urnenwahlgrab 3-stellig	45,00 €
	Urnenwahlgrab 4-stellig	60,00 €
<b>4.</b>	<b>Nutzung der Trauerhalle</b>	<b>50,00</b>



<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>15,00</b>
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>30,00</b>
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>20,00</b>
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>50,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

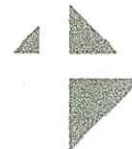
### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchenge-meindeverbandes Merseburg wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Merseburg 30.3.2026

Ort, den

P. [Signature]

Vorsitz Gemeindekirchenrat



Benedikt [Signature]

Mitglied des Gemeindekirchenrates

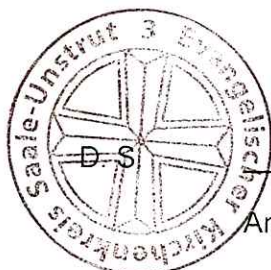
**Genehmigungsvermerke:**

1. Ev. Kreiskirchenamt Saale- Unstrut

(Standort: Merseburg)

Merseburg, 08. 04. 2026

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

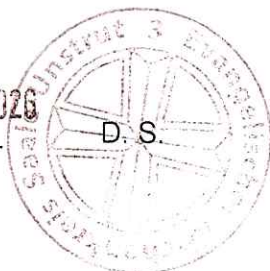
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Merseburg am 04.03.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Merseburg OT Trebnitz wurde dem Ev. Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.04.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/5000/5643/FH04 vorstehend genannter Ordnung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Merseburg wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, 08. 04. 2026

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger